

**Erklärung zum Nachweis der Einsetzbarkeit der Energieformen sowie solarer Energieträger
nach § 118b Abs. 2, § 118c Abs. 2 und 3 der Bauordnung für Wien
(gültig für die Wiener Bauordnung Juli 2026 ab Inkrafttreten)**

Die Erklärung bezieht sich auf:

(Adresse)

(Bauwerber*in)

Nutzungsart: _____ (z.B. Wohnhaus, Zone Wohnen)

Art des Bauvorhabens:

- ☐ Neubau
- ☐ Zubau
- ☐ DG-Ausbau
- ☐ Umbau
- ☐ Größere Renovierung

zu konditionierende neue Nutzfläche [m²]: _____ (gem. ÖNORM B 1800)

EINSETZBARKEIT DER ENERGIEFORMEN nach § 118b Abs. 2, § 118c Abs. 2 und 3

A) Der gesamte jährliche Energiebedarf wird gedeckt durch:

- ☐ am Standort oder in dessen Nähe erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen, die den Kriterien des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genügt (z.B. Solarthermie, Photovoltaik, Geothermie, Wärmepumpe, Hydroelektrizität, Biomasse)
- ☐ von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gelieferte Energie aus erneuerbaren Quellen
- ☐ Energie aus einem effizienten Fernwärme-und-kältesystem im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791
- ☐ Energie aus kohlenstofffreien Quellen (u.a. Energieformen aus Wind, Wasser und Sonne)

B) NICHT erforderlich (ersten beiden Punkte gelten NICHT für Neubau, Umbau und Zubau/DG-Ausbau mit dezentralem System)

- ☐ da im Rahmen der Größeren Renovierung bundesrechtliche Regelungen der Umsetzung entgegenstehen und deshalb das bestehende Haustechniksystem nicht verändert wird
Die zwingende Begründung mit Angaben zur entgegenstehenden bundesrechtlichen Regelung liegt bei.
- ☐ da es sich um Zubau, DG-Zu- und Ausbau mit bestehendem Haustechniksystem handelt, das für die Erweiterung ausreichend ausgelegt ist und nur um Systeme der Wärmeabgabe oder -verteilung erweitert wird
Der Nachweis über die ausreichende Dimensionierung und Art der Erweiterung der bestehenden Haustechnik liegen bei.
- ☐ Gebäude gemäß OIB-RL 6, Pkt. 1.2.2 d), da die Abwärme der Betriebsanlagen überwiegend die Energie für Raumheizung und Raumkühlung abdeckt
Der Nachweis zur überwiegenden Deckung durch Abwärme liegt bei.
- ☐ Gebäude ohne Energieversorgungssystem

C) NICHT realisierbar (Punkt gilt NICHT für Neubau):

- ☐ Anforderungen an Energiekennzahlen gemäß OIB-Richtlinie 6 erfüllt
Die Alternativenprüfung gemäß §118c Abs. 2 & 3 BO liegt bei.
- ☐ keine Anforderungen an Energiekennzahlen gemäß § 118a Abs. 9 BO bzw. OIB-Richtlinie 6
Die Alternativenprüfung gemäß §118c Abs. 2 & 3 BO liegt bei.

EINSATZ VON SOLAREN ENERGIETRÄGERN gemäß § 118e Abs. 3 BO

Angabe bei Neubauten, Zubauten bzw. DG-Ausbauten erforderlich

D) Art der Umsetzung

- ☐ WG – auf der Liegenschaft: Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp pro ℓ_c und für je 150 m² konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet, wobei 1 kWp bei einer Solarthermie- bzw. PVT-Hybridanlage 1,40 m² Kollektorfläche entspricht (auf Plan)
- ☐ ohne WG – auf der Liegenschaft: Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp für je 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet, wobei 1 kWp bei einer Solarthermie- bzw. PVT-Hybridanlage 1,40 m² Kollektorfläche entspricht (auf Plan)
- ☐ WG und ohne WG – auf der Liegenschaft: Es werden andere technische Systeme zur Nutzung umweltschonender Energieträger mit gleicher Leistung auf der Liegenschaft errichtet (auf Plan)

Der Nachweis des anderen technischen Systems für die Gleichwertigkeit hinsichtlich der erforderlichen Spitzen-Nennleistung liegt bei.

- ☐ WG und ohne WG – auf Liegenschaft nicht möglich: Es werden solare Energieträger mit der erforderlichen Spitzen-Nennleistung bzw. Kollektorfläche auf Ersatzflächen (einem oder mehreren geeigneten Grundstücken) innerhalb von Wien errichtet
Der Nachweis über die Sicherstellung solarer Energieträger auf Ersatzflächen liegt bei.

- ☐ WG und ohne WG - auf Liegenschaft nicht möglich: Es werden andere technische Systeme zur Nutzung umweltschonender Energieträger mit gleicher Leistung auf Ersatzflächen (einem oder mehreren geeigneten Grundstücken) innerhalb von Wien errichtet
Der Nachweis über die Sicherstellung solarer Energieträger auf Ersatzflächen liegt bei.
Der Nachweis des anderen technischen Systems für die Gleichwertigkeit hinsichtlich der erforderlichen Spitzen-Nennleistung liegt bei.

E) Grund des Entfalls

- ☐ WG: Neubauten oder Zubauten jeweils unter 150 m² konditionierte Brutto-Grundfläche auf der Liegenschaft
- ☐ ohne WG: Neubauten oder Zubauten jeweils unter 100 m² konditionierte Brutto-Grundfläche auf der Liegenschaft
- ☐ unter 1,00 kWp (PV) bzw. 1,40 m² (ST): der geplanten Ausführung auf der Liegenschaft andere Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechtes entgegenstehen und somit eine Errichtung auf Ersatzflächen nicht erfolgen muss
Die zwingende Begründung mit Ansuchen liegt bei.
- ☐ unter 1,00 kWp (PV) bzw. 1,40 m² (ST): der Einsatz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen auf der Liegenschaft nicht zweckmäßig ist und somit eine Errichtung auf Ersatzflächen nicht erfolgen muss
Die zwingende Begründung mit Ansuchen liegt bei.

Verfasser*in:

Wien,

Unterfertigung